

„Das Eingeständniß ist in SüdTyrol eine Rarität.“ Richterliche Beurteilung und strafrechtliche Praxis im vormärzlichen Österreich

Franziska Niedrist

1. Einleitung

Wenngleich die Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung in Österreich bereits unter der Regentschaft Maria Theresias im Jahr 1776 abgeschafft wurde,¹ belegen strafrechtliche Quellen auch in Kriminaluntersuchungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mitunter Formen von (physischer) Druckausübung. Insbesondere in Bezug auf die Art der Vernehmung durch die Untersuchungsgerichte finden sich mehrere Fälle, in denen unzulässige Suggestivfragen oder die Verabreichung von Stockstreichen von höchstgerichtlicher Stelle moniert und mit Rügen an die entsprechende Behörde quittiert wurden. Damit überliefern die Quellen ein – zumindest die Höchstinstanz betreffendes – gesetzeskonformes Bild. Mit Blick auf das Zitat im Titel, das aus einem höchstgerichtlichen Gutachten eines Strafverfahrens von 1824 stammt,² finden sich allerdings auch Bemerkungen, die von einer möglichst objektiven Beurteilung abweichen und persönliche Ansichten offenbaren. Ein augenscheinlicher Widerspruch, den es im Rahmen dieses Beitrags näher zu ergründen gilt.

Als Quellengrundlage dient ein geschlossener Bestand von Strafakten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.³ Die darin enthaltenen Ratspro-

1 Dazu S Karstens, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817) (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte 106, Böhlau 2001) 310–317.

2 Österreichisches Staatsarchiv (im Folgenden: ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (im Folgenden: AVA), Justiz, Oberste Justizstelle (im Folgenden: OJSt), Tiroler Senat (im Folgenden: TS), Karton 181, Fasc XXII T, Aktenzahl 3366/200 (Sitzung vom 12. Juni 1824). Siehe auch Fn 85.

3 Bearbeitet wurde der Bestand zunächst im Rahmen eines vom „Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank“ finanzierten Projekts, das unter dem Titel „Rechtstatsachen im Vormärz. Strafrechtsjudikatur der Obersten Justizstelle“ zwischen 2015

tokolle betreffen unterschiedliche Strafrechtsangelegenheiten aus Tirol und Vorarlberg, die nach Durchlauf des Instanzenzuges der Obersten Justizstelle als ehemaliges Höchstgericht der Habsburgermonarchie vorgelegt wurden. Im Fokus steht somit der historische Raum Tirol und Vorarlberg – ein Gebiet von rund 30.000 Quadratkilometern,⁴ das sich in die Gerichtskreise Vorarlberg, Oberinntal, Unterinntal, Pustertal, an der Etsch, Trient und Rovereto gliederte.⁵ Bei den archivalisch dokumentierten Strafsachen handelt es sich, wie erwähnt, um Fälle, die nach Durchlauf des (bereits auf Joseph II. zurückgehenden) dreistufigen Instanzenzuges der Obersten Justizstelle vorgelegt wurden.⁶ Das „Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen von 1803“⁷, das ergänzt von zahlreichen weiteren Hofdekreten nunmehr die normative Grundlage bildete, bestimmte nicht nur die lokalen Kriminalgerichte als erste Instanzen,⁸ sondern legte außerdem fest: „Die Criminal-Gerichte sind dem Appellations-Gerichte als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.“⁹ Dementsprechend erfüllte das Kriminalgericht Feldkirch für den Gerichtskreis Vorarlberg die Funktion

und 2019 von Univ.-Prof. DDr. Martin P. Schennach, MAS am Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Innsbruck geleitet wurde. Eine umfassende Bearbeitung konnte anschließend im Zuge eines Dissertationsprojekts, das mittels eines Stipendiums aus dem Doktorand:innenprogramm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) finanziert wurde, von der Verfasserin durchgeführt werden.

- 4 Dies entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der heutigen österreichischen Bundesländer Tirol und Vorarlberg sowie der italienischen Region Trentino-Südtirol.
- 5 Mit Blick auf das im Titel enthaltene Zitat ist zu betonen, dass sich der Begriff „Südtirol“ nicht auf die heutige Autonome Provinz Bozen bezieht, sondern auf die beiden südlich gelegenen und mehrheitlich italienischsprachigen Gerichtskreise Trient und Rovereto. Siehe dazu H Heiss (unter Mitarbeit von G Pfeifer), „Man pflegt Südtirol zu sagen und meint, damit wäre alles gesagt.“ Beiträge zu einer Geschichte des Begriffes „Südtirol“ (2000) 9 Geschichte und Region 85.
- 6 Gesonderten Regelungen galten nach wie vor für gewisse Personengruppen, so etwa für Angehörige des Militärs (dazu A Waldstätten, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (StudienVerlag 2011) 41) oder des Bergbaus (dazu A von Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte (Manz 1869) 227).
- 7 Patent vom 3. September 1803, Nr 626, Justizgesetzsammlung (JGS).
- 8 StGB 1803, 1 Teil, §§ 211ff.
- 9 StGB 1803, 1 Teil, § 223.

als Erstinstanz,¹⁰ während für die Kreise Ober- und Unterinntal jeweils seit dem 27. Mai 1784 das Innsbrucker Stadt- und Landrecht als erstinstanzliches Kriminalgericht zuständig war.¹¹ Für die südlicher gelegenen Kreise Pustertal und an der Etsch fungierte das Kriminalgericht Bozen als erste Instanz und die Kriminalgerichte Trient und Rovereto urteilten für die jeweils gleichnamigen Gerichtskreise.¹² Als zweite Instanz war für den gesamten Raum das „Tirolisch-Vorarlbergische Appellationsgericht“ in Innsbruck (im Strafgesetz auch als „Criminal-Obergericht“ bezeichnet) zuständig,¹³ während sich der Sitz der Obersten Justizstelle als Dritt- und Höchstinstanz in Wien befand.¹⁴

Wie sich gezeigt hat, eröffnet das erhaltene Schriftgut abseits der Judikatur auch Einblicke in persönliche Ansichten von Kriminalität und deren Sanktionierung – es erweist sich damit als besonders aufschlussreiches Quellenmaterial. Ausgehend von grundlegenden Erläuterungen zur Beschaffenheit der Quellen und methodischen Aspekten, widmet sich dieser Beitrag gezielt den hofrätlichen Gutachten, die nicht nur fachliche Einschätzungen der Juristen überliefern, sondern mitunter auch subjektive Wahrnehmungen und Überzeugungen. Angesichts der – zu Recht hinterfragten – „Wahrheit im Strafprozess“¹⁵ soll daher untersucht werden, inwiefern sich im Zuge der Beurteilung von Sachverhalt und Angeklagten auch persönliche Ansichten widerspiegeln und ob sich entsprechende Einflüsse in der strafrechtlichen Praxis erkennen lassen.

10 Außerdem Hofdekret vom 15. März 1817, Nr 1328, JGS; zur besonderen Rolle des Kriminalgerichts Feldkirchs siehe A Dür, *Gerichtsgeschichte Feldkirch. Geschichte der Stadt Feldkirch* (Bucher Verlag 2018) 26–33.

11 Bestimmung vom 1. Jänner 1784, Nr 223, JGS.

12 Stadtarchiv Innsbruck (StAI), VO-1612, *Circulare des k.k. Landesguberniums in Tyrol (sic), und Vorarlberg. (Die Organisation der Criminal-Gerichte in Tyrol und Vorarlberg betreffend.)*, 18. April 1817.

13 Eine ausführliche Behandlung erfuhr das Tirolisch-Vorarlbergische Appellationsgericht im Rahmen einer Festschrift, die anlässlich des 230-jährigen Jubiläums des Oberlandesgerichts Innsbruck erschien: K Schröder (Hrsg), *Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck* (Schlern-Schriften 372, Universitätsverlag Wagner 2021).

14 Siehe dazu auch die Ausführungen in Teil 2. Die Ratsprotokolle der Obersten Justizstelle.

15 So der Titel des Panels, in dessen Rahmen der nunmehr verschriftlichte Beitrag auf der 1. Nachwuchstagung Rechtsgeschichte im Juni 2023 in Frankfurt a. M. vorgetragen wurde.

2. Die Ratsprotokolle der Obersten Justizstelle

Ehe der Fokus auf die als Richter agierenden Hofräte gelegt wird, soll das zugrundeliegende Quellenmaterial näher beschrieben werden. Es handelt sich dabei um einen geschlossenen Bestand höchstgerichtlicher Strafakten, der vom Brand des Wiener Justizpalastes im Jahr 1927 glücklicherweise verschont blieb.¹⁶ Darin enthalten sind überwiegend Ratsprotokolle, die von den Referenten der Obersten Justizstelle in Betreff der ihnen zugewiesenen Strafsachen verfasst wurden. Zwar werden die Akten als Schriftgut des „Tiroler Senats“ bezeichnet,¹⁷ tatsächlich finden sich in den untersuchten Quellen aber keinerlei Hinweise, die auf die gesonderte Existenz eines solchen Senats hindeuten.¹⁸ So wurde die Oberste Justizstelle, die 1749 auf Veranlassung Maria Theresias eingerichtet wurde¹⁹ und als Höchstinstanz in Privat- und Strafsachen wie auch als Behörde der Justizverwaltung fungierte,²⁰ ursprünglich in drei Einheiten („Consessen“) konzipiert, sodass in einem „Consessu die Böhemischen, in dem andern [sic] die Wiener- und Nieder-Österreichischen, und in dem dritten die Ober- und Inner-Oe-

16 Zum Justizpalastbrand vom 15. Juli 1927 und dessen Auswirkungen siehe Bundesministerium für Justiz, Ludwig Boltzmann-Institut für Geschichte und Gesellschaft und Cluster Geschichte (Hrsg), 80 Jahre Justizpalastbrand. Recht und gesellschaftliche Konflikte. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 11. und 12. Juli 2007 in Wien (Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Geschichte und Gesellschaft/Cluster Geschichte 33) (StudienVerlag 2008).

17 So die Kategorisierung im Österreichischen Staatsarchiv als aktueller Aufbewahrungsort: <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1586> (abgerufen am 8.9.2023).

18 Bei Niedermayr, Oberhammer und Peer etwa wird er als „quasi ein ‚Untersanat‘ des Österreichischen Senats“ bezeichnet; M Niedermayr et al, Projekt „Ratsprotokolle“: Die früheste Judikatur zum ABGB 1811. Tyrolisch-Vorarlbergischer Senat der obersten Justizstelle 1814–1844, in H Barta et al (Hrsg), Kontinuität im Wandel. 200 Jahre ABGB (1811–2011) (innsbruck university press 2012) 21, 22.

19 Zur Geschichte der Obersten Justizstelle siehe MF von Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien. 1749–1848 (2. Aufl, Carl Bellmann’s Verlag 1891).

20 Zu Kompetenz- und Funktionsbereichen der Obersten Justizstelle siehe G Kocher, Höchstgerichtsbarkeit und Strafrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811 (Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 2, Böhlau 1979) 27–31. Als „Revolutionszugestandnis“ erfolgte mit 1848 die Errichtung eines gesonderten Justizministeriums, sodass die Oberste Justizstelle ausschließlich als Gerichtsbehörde fungieren sollte, während Verwaltungsangelegenheiten in die Zuständigkeit des neu errichteten Ministeriums fallen sollten. Siehe hierzu Österreichisches Staatsarchiv, Archivinformation, Archivierungsgeschichte: <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1574> (abgerufen am 8.9.2023).

sterreichischen, dann die Tyroller und Vorder-Oesterreichischen Sachen erörteret werden.“²¹ Allerdings, so die Feststellung Gernot Kochers, existierten von den drei Consessen, die später als Senate bezeichnet wurden, wohl lediglich ein böhmischer und ein „österreichischer“ Senat, von denen letzterer für die tirolischen, innerösterreichischen und niederösterreichischen Revisionen zuständig war. Weil diese innerhalb der Registratur nach eben dieser Einteilung geordnet wurden, entstand offenbar der Eindruck, dass es tatsächlich drei getrennte Senate gab.²² Während also davon auszugehen ist, dass die Räte der Obersten Justizstelle grundsätzlich für Angelegenheiten aus verschiedenen Gebieten der Monarchie zuständig waren, wiesen doch einige der Referenten, wie an späterer Stelle noch deutlich wird, biografisch- bzw. berufsbedingte Verbindungen zum Untersuchungsraum auf.²³

Vor dem Hintergrund dieser exkursorischen Erläuterungen ist zu erwähnen, dass die bearbeiteten Ratsprotokolle knapp 1.000 Fälle aus Tirol und Vorarlberg betreffen, die von der Justiz geahndet und – nach Behandlung von Erst- und Zweitinstanz – zwischen 1814 und 1844 dem Höchstgericht vorgelegt wurden. Grundsätzlich konnten strafrechtliche Angelegenheiten auf verschiedenem Weg zur Obersten Justizstelle gelangen: infolge der gesetzlichen Vorlagepflicht, als Rekurs²⁴ oder als Supplikation.²⁵ In Betreff der Vorlagepflicht ist zunächst auf StGB 1803, 1 Teil, § 433 zu verweisen, nach dem gewisse Fälle dem Obergericht, also dem als Zweitinstanz fungie-

21 Handschreiben Maria Theresias vom 1. Mai 1749, gedruckt in Maasburg (Fn 19) 349.

22 G Kocher, Wien und die Oberste Justizstelle in Verband Österreichischer Geschichtsvereine (Hrsg), Bericht über den vierzehnten österreichischen Historikertag in Wien (Karl Werner 1979) 197. Ähnliches schreibt Christian Neschwara, der seinerseits auf die Bedeutung der Registraturordnung verweist, indem „die Akten nach ihrer Herkunft von den einzelnen Appellationsgerichten getrennt verwahrt wurden, so dass es (auch im ÖStA, Abt. AVA) etwa einen ‚dalmatinischen‘ oder einen ‚tirolischen‘ Senat gibt“: C Neschwara, Die Oberste Justizstelle in Wien (1749–1848) (2016) Bd 2 Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 256, 262.

23 Siehe Kapitel 3. Die Hofräte der Obersten Justizstelle.

24 Das „Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde“, so die gesetzliche Definition, konnte lediglich in zwei Fällen erfolgen, nämlich einerseits „gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen“ und zum anderen gegen jene Urteile des Obergerichts, die entweder einen vom Erstgericht ausgesprochenen Freispruch aufhoben oder das erstinstanzliche Urteil „entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet [hatten].“ Siehe StGB 1803, 1 Teil, § 462, lit a und b.

25 Bei den überlieferten Supplikationen handelt es sich vornehmlich um Bittschriften, mittels derer die Bittstellenden eine mildere Strafe oder gänzliche Nachsicht derselben zu erwirken suchten.

renden Appellationsgericht, vorgelegt werden mussten.²⁶ Daran anschließend finden sich verschiedene Ergänzungen, denen zufolge etwa Fälle mit bestimmten Strafkonstellationen (zB „wann auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird“²⁷) ebenfalls in den Kompetenzbereich des Obergerichts fielen, dem mit StGB 1803, 1 Teil, § 441 in gewissen Fällen auch ein Milderungsrecht zustand.²⁸eng

Ausschlaggebend dafür, dass ein Gegenstand der höchsten Instanz vorgelegt wurde, war schließlich StGB 1803, 1 Teil, § 442, der besagte, dass Verbrechen „des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere“ in jedem Fall der Obersten Justizstelle vorgelegt werden mussten; außerdem StGB 1803, 1 Teil, § 443, lit. a bis d.²⁹ Nicht zuletzt sah das Strafgesetz von 1803 für fünf Fälle die Todesstrafe vor („Hochverrath“, „Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere“, „Mord“ sowie bestimmte Fälle von „Brandlegung“ und „Todtschlag“): Diese unterlagen mit StGB 1803, 1 Teil, § 444 einer gesonderten Vorlagepflicht, der zufolge die Oberste Justizstelle „das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der

26 StGB 1803, 1 Teil, § 433: „Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechen gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.“

27 StGB 1803, 1 Teil, § 435, lit a bis d.

28 StGB 1803, 1 Teil, § 441: „Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumt, sowohl in dem erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem § 435 enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmt werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.“

29 „Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen: a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird; b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes, ausfällt; c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet; d) wann das Obergerichte erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.“

Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen [hatte].“

Zu bedenken ist einerseits, dass aufgrund des soeben erläuterten prozessrechtlichen Filters kein repräsentatives Gesamtbild der Kriminalität bzw. Kriminalisierung rekonstruiert werden kann.³⁰ Andererseits ist den Ratsprotokollen auch eine obrigkeitlich geprägte Sichtweise charakteristisch, die sich u.a. dahingehend äußert, als dass Angeklagte wie auch Zeug:innen zumeist nur indirekt zitiert wurden. Ein Umstand, der nicht nur im Zuge einer kritischen Quellenbearbeitung zu berücksichtigen ist, sondern auch für die Räte der Obersten Justizstelle von Bedeutung war, die ihre Entscheidungen im Zuge eines reinen Aktenverfahrens zu treffen hatten.

Die Protokolle folgen im Wesentlichen einem einheitlichen Aufbau.³¹ So finden sich zunächst in linksbündiger Anordnung die zusammenfassenden Darstellungen des jeweiligen Gegenstands samt Entscheidungen der Unterbehörden, denen sich – auch optisch erkennbar – rechtsbündig positioniert, das Gutachten (auch als „Votum“ betitelt) des Referenten anschließt. Darin vermerkt wurden Einschätzungen und Beurteilungen von Sachverhalt und Angeklagten, ebenso wie der Vorschlag für die letztliche Entscheidung. Über diesen wurde im Rahmen wöchentlicher Sitzungen nach Mehrheitsprinzip im Plenum abgestimmt. Gesondert hinzugefügt finden sich schließlich noch die tatsächlich getroffenen Entscheidungen in Form von Urteilen, Bescheiden oder Dekreten. Bevor diese eingehender besprochen werden, richtet sich das Augenmerk auf die hofrätlichen Protagonisten, deren biografisch-akademisches Umfeld es nunmehr zu erhellen gilt.

3. Die Hofräte der Obersten Justizstelle

Für die erfolgreiche Erledigung (straf-)rechtlicher Angelegenheiten wurde vielfältiges Personal benötigt, darunter Hofsekretäre, Ratsprotokollisten,

30 Dass keineswegs eine Erfassung, sondern allerhöchstens eine Annäherung an die wohl beträchtlich höher liegende Dunkelziffer gelingen kann, steht außer Frage. Besonders treffend beschreibt Gerd Schwerhoff diesen Umstand: „Überhaupt gilt es die Illusion zu vermeiden, es könne ‚die‘ Gesamtkriminalität erfaßt werden.“; G Schwerhoff, Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte, in M Maurer (Hrsg), *Aufriß der Historischen Wissenschaft* 4 (Reclam 2002) 267, 288.

31 Vorgaben zum Verfassen eines Ratsprotokolls enthält das Patent vom 9. September 1785, Nr. 209, JGS.

Kanzleiboten oder Mitglieder der Registratur.³² Als wesentliche Entscheidungsträger fungierten freilich die Hofräte in ihrer Rolle als Richter. Weil sich ausführliche Biografien der Juristen grundsätzlich bei Maasburg finden,³³ werden hier primär jene zehn Referenten in den Fokus gerückt, die besonders häufig für die Bearbeitung der Tirolischen und Vorarlbergischen Strafsachen zuständig waren: Karl Anton Ritter v. Miniussi,³⁴ Andreas Alois di Pauli Freiherr v. Treuheim,³⁵ Karl Freiherr v. Conci zu Tres und Mollarburg,³⁶ Johann Josef Peer Ritter v. Egerthal,³⁷ Franz Vincenz Freiherr v. Sommaruga,³⁸ Johann Edler v. Rath,³⁹ Friedrich Christian Freiherr v. Gärtner,⁴⁰ der von 1819 bis 1824 auch als Vizepräsident der Obersten Justizstelle fungierte,⁴¹ außerdem Johann Ritter v. Jenull,⁴² Johann Schwarzkönig Edler v. Muhrfeld⁴³ und Josef Ritter v. Heufler zu Rasen.⁴⁴

Im Zuge einer vergleichenden Analyse mit Fokus auf Ausbildung und Karriereverläufen soll ein schematisches Profil nachgezeichnet werden, das (soziale) Herkunft, Ort und Zeitpunkt des Studiums ebenso erfasst, wie die Tätigkeit als Hofrat an der Obersten Justizstelle sowie sonstige (berufsbedingte) Verbindungen zum Untersuchungsraum: Die Auswertung ergab hier, dass die knappe Mehrheit der Räte aus Wien bzw. anderen städtischen Zentren stammte, während die Herkunft der Räte di Pauli, v. Conci, v. Peer und v. Jenull im ländlichen Milieu zu verorten ist. Das Studium der Rechtswissenschaften führte die angehenden Juristen mehrheitlich an die Wiener oder Innsbrucker Universität, vereinzelt wurde auch jene in Pavia und Graz

32 Detaillierte Übersichten zur personellen Besetzung der verschiedenen Ämter finden sich in den jährlichen Ausgaben des „Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums“.

33 Siehe Fn 19.

34 Maasburg (Fn 19) 263.

35 *ibid* 266 sowie Österreichisches Biographisches Lexikon, Bd 1 (1954) 186 (ÖBL, Online-Ausgabe <http://www.biographien.ac.at/oebl?frames=yes> (abgerufen am 8.9.2023)).

36 Maasburg (Fn 19) 218.

37 ÖBL, Bd 7 (1978) 389 (abgerufen am 8.9.2023).

38 Maasburg (Fn 19) 268 sowie ÖBL, Bd 12 (2005) 411 (abgerufen am 8.9.2023).

39 *ibid* 274.

40 *ibid* 102.

41 Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums (k.k. Hof- und Staats-Druckerey 1819), 265.

42 Maasburg (Fn 19) 253 sowie ergänzend ÖBL, Bd 3 (1962) 108 (abgerufen am 8.9.2023).

43 Maasburg (Fn 19) 263.

44 *ibid* 245.

besucht. Die Studienzeit fiel im Wesentlichen in die letzte Dekade des 18. sowie die erste des 19. Jahrhunderts und damit in jene Zeit, in der die Universitäten im Zuge der Theresianischen bzw. Josephinischen Reformpolitik bereits weitgehend unter staatliche Kontrolle geraten waren. Kennzeichnend für das rechtswissenschaftliche Studium war nun die „Verengung des juristischen Ausbildungsziels auf den Staatsbeamten“, die sich nicht nur auf die Gestaltung des Lehrplans auswirkte.⁴⁵ Überhaupt bedeuteten die landesfürstlichen Eingriffe in das Universitätssystem enorme strukturelle Veränderungen, die sich insofern auf berufliche Karrieren auswirken konnten, als es beispielsweise Referent Johann Josef Peer Ritter v. Egerthal gerade noch schaffte, seine Promotion an der Innsbrucker Universität zu erlangen, ehe diese 1782 zu einem Lyzeum herabgestuft wurde.⁴⁶

Der Abschluss des Studiums mit der „Doctorswürde“ wurde von den untersuchten Richtern etwa mit Mitte 20 erlangt, dem gegenüber ist das Durchschnittsalter, in dem die Ernennung zum Hofrat erfolgte, bei knapp 49 Jahren anzusetzen. Titulatur und Prädikate zeigen weiters, dass es sich bei den untersuchten Akteuren ausnahmslos um Personen aus dem Adelsstand handelte, wobei der Zeitpunkt der Erhebung – soweit nachvollziehbar – nur gering variierte. Zu betonen ist allerdings, dass die überwiegende Mehrheit der Räte ihren Adelstitel, sofern nicht bereits durch Eltern gegeben,⁴⁷ erst im Laufe des Lebens bzw. im höheren Alter erwarb.⁴⁸ Anknüpfen lässt sich an die These von Ellinor Forster, nach der sich verändernde Zugangsbedingungen ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine (soziale) Öffnung für höhere Ämter bewirkten.⁴⁹ Angesichts der vorliegenden

45 W Ogris, 200 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Wien, in *Historisches Museum der Stadt Wien* (Hrsg), 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte (Eigenverlag der Museen der Stadt Wien 1985) 221, 223. Dazu auch T Olechowski, *Zweihundert Jahre österreichisches Rechtsstudium. Rückblicke und Ausblicke*, in C Jabloner (Hrsg), *Vom praktischen Wert der Methode. Festschrift für Heinz Mayer zum 65. Geburtstag* (Manz 2011), 455, 456–459.

46 Siehe dazu M Friedrich, *Konsolidierung, Kritik und Krisen – Universität und Lyzeum von ca. 1730 bis 1826*, in M Friedrich und D Rupnow (Hrsg), *Geschichte der Universität Innsbruck 1669–2019. Band I: Phasen der Universitätsgeschichte. Teilband I: Von der Gründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs* (innsbruck university press 2019) 129, 253–259.

47 Lediglich Hofrat v. Gärtner gehörte als Sohn eines kaiserlichen Reichshofrates bereits von Geburt an dem Freiherrenstand an; siehe Maasburg (Fn 19) 102.

48 Die Auswertung ergab hier ein Durchschnittsalter von 57 Jahren.

49 E Forster, *Zwischen Universität, Traualtar und Gerichtsgebäude. Aufstiegsmöglichkeiten für Juristen in Tirol 1780–1830*, in M Bellabarba et al (Hrsg), *Eliten in Tirol zwischen Ancien Régime und Vormärz. Akten der internationalen Tagung vom 15.*

Ergebnisse kann hier die Überlegung angestellt werden, ob das Aufbrechen der „traditionellen Machtelite“ nicht insgesamt etwas später anzusetzen ist und – mit Blick auf den Untersuchungszeitraum – erst allmählich von den niedrigeren Ämtern ausging. Dem entspräche jedenfalls auch der Befund Friedrich Hartls, der für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts feststellte, dass sich das richterliche Personal des Wiener Kriminalgerichts überwiegend durch „begütertes Bürgertum“ zusammensetzte, während Angehörigen des hohen Adels „die Stellen bei den Appellationsgerichten und bei der Obersten Justizstelle offenstanden.“⁵⁰

Nicht zuletzt scheint im Kontext der angesprochenen Senatsgliederung der Obersten Justizstelle auch die Frage von Interesse, inwiefern eine Verbindung der Hofräte zu Tirol bzw. Vorarlberg bestand. Hier fällt zunächst auf, dass sich bei keiner der Biografien ein Bezug zu Vorarlberg nachweisen lässt, während sich mit Blick auf Tirol gleich mehrere Berührungspunkte offenbaren: Abgesehen von vier Hofräten, deren Geburtsort sich im genannten Raum befand, hatten mindestens fünf (v. Miniussi, di Pauli, v. Peer, v. Jenull und v. Heufler) ihr Studium an der Innsbrucker Universität absolviert. Auch waren, und dieser Umstand scheint nicht unerheblich, vier der zehn Hofräte entweder als Präsident des Tirolisch-Vorarlbergischen Appellationsgerichts und/oder des Innsbrucker Stadt- und Landrechts tätig. Eine gewisse regionale Verbundenheit lässt sich damit kaum bestreiten – von einer deliktbezogenen Spezifizierung, wie sie etwa Karl Härter für die Kurmainzer Räte belegte,⁵¹ kann hingegen nicht die Rede sein.

4. Ein Blick auf die Zahlen

Die Beschaffenheit des drei Jahrzehnte durchgehend erhaltenen Aktenbestands lässt mit knapp 1.000 Fällen sowohl quantitative als auch qualitative Auswertungsmöglichkeiten zu. In Erstrebung eines möglichst breiten Erkenntnisgewinns wurden daher statistische Berechnungen und detaillierte inhaltliche Vertiefungen ergänzend kombiniert. Der inhaltlichen Analyse

bis 18. Oktober 2008 an der Freien Universität Bozen (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 31, StudienVerlag 2010) 325, 325.

50 F Hartl, Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10, Böhlau 1973) 64.

51 K Härter, Policey und Straffjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190.1, Klostermann 2005) 472.

vorangestellt werden nunmehr kurzgefasste Ergebnisse der quantitativen Auswertung. Diese betreffen – in Ergründung der richterlichen Beurteilung(stendenz)en – das Geschlechterverhältnis unter den Angeklagten, die regionale Verteilung der Verbrechen sowie eine Bilanz der höchstgerichtlichen Urteile.

Allgemein kann hinsichtlich der Frage nach dem Geschlechterverhältnis festgehalten werden, dass die überwiegende Mehrheit der insgesamt 1.023 fassbaren Angeklagten mit rund 92 Prozent männlichen Geschlechts war, was schon allein mit Blick auf die Gesamtbevölkerung erwähnenswert scheint, indem Frauen zahlenmäßig sogar stärker vertreten waren (Männer: 49,07 Prozent – Frauen: 50,03 Prozent). Abgesehen davon ist freilich auch das ermittelte Verhältnis unter den Angeklagten als relativ zu betrachten, zeichnen sich doch in detaillierter Betrachtung – etwa je nach Gattung des Verbrechens – nicht unerhebliche Schwankungen ab. Während etwa öffentliche Gewalttätigkeit hier ausschließlich Männern angelastet wurde, fiel der Anteil weiblicher Angeklagter in Betreff der überlieferten Mordfälle mit rund 27 Prozent deutlich größer aus; letztgenannter Wert lässt sich mit der vergleichsweise hohen Zahl an Kindstötungen – von Gerd Schwerhoff als „das Paradiesfeld weiblicher Kriminalität“ bezeichnet – erklären.⁵² Abweichungen werden aber auch im regionalen Vergleich und in Relation zur jeweiligen Zahl der Einwohner:innen⁵³ ersichtlich:

52 G Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung* (Historische Einführungen 9, Campus Verlag 2011) 135. Für Österreich siehe die Forschungen von Elke Hammer-Luza, exemplarisch genannt sei E Hammer-Luza, *Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849* (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 755, Lang 1997).

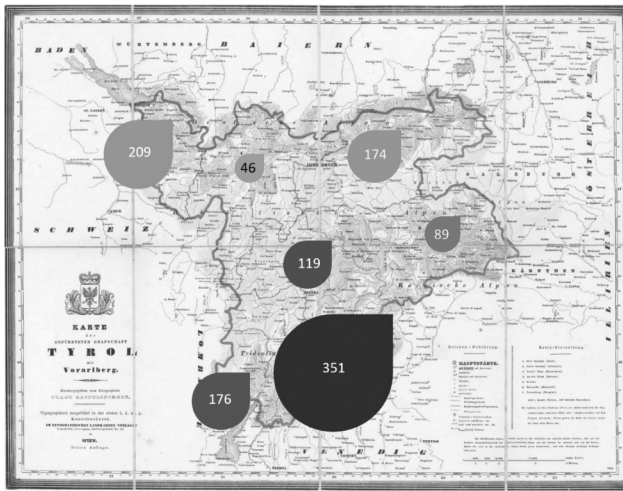
53 Die Daten basieren auf einer im Jahr 1837 durchgeführten Zählung: Johann J Staffler, *Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen*, Theil 1 (Rauch 1839) 131–132.

Gerichtskreis	Geschlechterverhältnis Angeklagte		Geschlechterverhältnis Bevölkerung		
	Männl. Angeklagte	Weibl. Angeklagte	Männer	Frauen	Gesamt (abs.)
Trient	95,42 %	4,58 %	50,67 %	49,33 %	184.492
Unterinntal	88,28 %	11,72 %	47,79 %	52,21 %	128.992
An der Etsch	86,81 %	13,19 %	48,48 %	51,52 %	106.456
Rovereto	93,38 %	6,62 %	51,13 %	48,87 %	105.448
Pustertal	91,04 %	8,96 %	47,42 %	52,58 %	100.275
Vorarlberg	94,44 %	5,56 %	48,89 %	51,11 %	98.531
Oberinntal	88,89 %	11,11 %	47,97 %	52,03 %	92.938

In Ermittlung der Häufigkeit der Verbrechen und deren Distribution wurden die archivalisch dokumentierten Straftaten statistisch erfasst und anschließend den verschiedenen Gerichtskreisen zugeordnet. Wenngleich es sich hier um eine allgemeine Auswertung handelt, indem keinerlei Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verbrechensgattungen oder dem Geschlecht der dafür angeklagten Person vorgenommen wurde, zeichnen sich auch hier merkliche Unterschiede ab:

So sind im Trienter Kreis die meisten behördlich registrierten Verbrechen zu verzeichnen, was angesichts der Bevölkerungszahl (siehe Tabelle oben) nur wenig überrascht. Auffallend ist hingegen der vergleichsweise hohe Wert des Kreises Vorarlberg, der trotz geringer Einwohner:innenzahl nunmehr an zweiter Stelle steht. Mit jeweils ähnlichen Werten folgen Rovereto und Unterinntal: Auch hier ergibt sich insofern eine Diskrepanz, als im letztgenannten Kreis rund 23.500 Personen mehr ansässig waren, sodass der direkte Vergleich auf eine höhere Verbrechensdichte im Süden schließen lässt. Den Abschluss bilden in absteigender Reihenfolge die Gerichtskreise an der Etsch, Pustertal und Oberinntal, was sich im Wesentlichen mit der jeweils abnehmenden Bevölkerungszahl deckt.

Gerichtskreise	Geahndete Delikte
Trient	351
Vorarlberg	209
Rovereto	176
Unterinntal	174
An der Etsch	119
Pustertal	89
Oberinntal	46



Karte der Gefürsteten Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg⁵⁴

Von besonderem Interesse sind schließlich die Entscheidungen der Obersten Justizstelle, die als Kern strafrechtlicher Sanktionierung und gewissermaßen als Mündung richterlicher Beurteilungen betrachtet werden können. In Überprüfung eventueller (straf-)mildernder bzw. verschärfender Tendenzen wurden die höchstgerichtlichen Urteile wiederum statistisch erfasst und kategorisiert; um etwaige Spruchtendenzen auch unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auszuloten, wurde neuerlich eine Zuordnung nach Gerichtskreisen vorgenommen.

Den Ergebnissen vorangestellt ist zu erwähnen, dass Urteile dem Gesetz nach entweder auf Frei- oder Schuldspruch zu lauten hatten, oder aber auf Aufhebung der Untersuchung aufgrund mangelnder rechtlicher Beweise.⁵⁵ Ausgehend davon wurden die Entscheidungen der Obersten Justizstelle nach folgenden Kategorien geordnet: „Freispruch“⁵⁶, „Aufhebung einer Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise“⁵⁷ sowie (auf Kerkerstrafe lautende) Schuldsprüche;⁵⁸ letztere differenzieren zwischen „Freiheitsstra-

54 F Raffelsperger, Karte der Gefürsteten Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg (Verlag der Ersten k.k.ap. typo-geographischen Kunst-Anstalt, J. Bermann und Sohn am Graben 1843); Bearbeitung: F Niedrist.

55 StGB 1803, 1 Teil, § 426, IV, lit a.

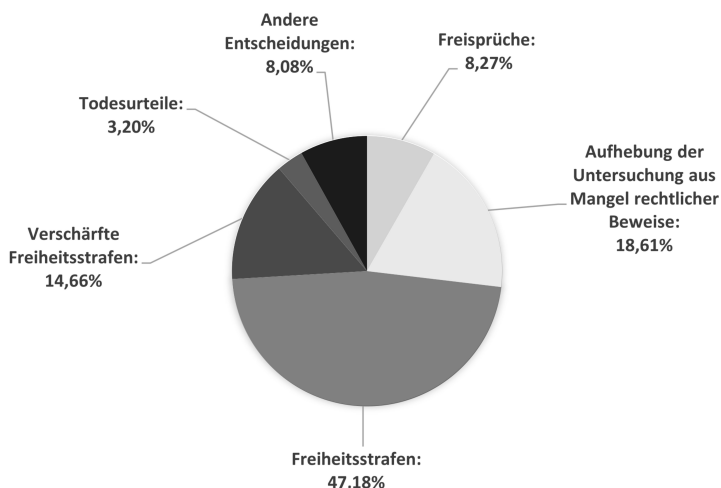
56 StGB 1803, 1 Teil, § 427.

57 StGB 1803, 1 Teil, § 428.

58 StGB 1803, 1 Teil, § 429.

fen“ (bezogen auf einfachen und schweren Kerker⁵⁹) und „verschärften Freiheitsstrafen“ (Verschärfungen konnten durch öffentliche Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, Stock- oder Rutenstrieche, Fasten oder Landesverweisung vorgenommen werden⁶⁰). Als jeweils eigene Kategorien wurden ferner die „Todesurteile“⁶¹ sowie alle „anderen Entscheidungen“ gewertet, die seitens der Obersten Justizstelle getroffen wurden.

HÖCHSTGERICHTLICHE URTEILSBILANZ



Ersichtlich werden ließ die Analyse zunächst eine überwiegende Mehrheit an Schuldsprüchen, wobei vornehmlich auf einfachen oder schweren Kerker erkannt wurde. In etwa 15 Prozent der untersuchten Fälle wurden zusätzliche Strafverschärfungen verfügt, die im Wesentlichen durch Fasten, öffentliche Arbeit und Ausstellung auf der Schandbühne erfolgten. Zusammengefasst beträgt der Anteil der Freiheitsstrafen knapp 62 Prozent und

59 Die Kerkerstrafe wurde in drei Schweregrade unterteilt, nämlich in einfachen, schweren und schwersten Kerker; exemplarisch sei hier die Spezifizierung des zweiten Grades angeführt: StGB 1803, 1 Teil, § 13: „Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genähret; in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.“

60 StGB 1803, 1 Teil, § 17.

61 StGB 1803, 1 Teil, § 430.

damit beinahe zwei Drittel aller höchstgerichtlichen Entscheidungen. Übereinstimmungen zeichnen sich nicht nur im Vergleich mit weiteren Gebieten der Habsburgermonarchie ab,⁶² der Befund korrespondiert auch mit anderen Regionen des deutschsprachigen Raums.⁶³ Auf „Freispruch“ erkannte das Höchstgericht hingegen seltener: Diese Kategorie umfasst rund acht Prozent der ausgewerteten Urteile, wobei der Anteil der aufgehobenen Untersuchungen im Vergleich dazu doppelt so hoch ausfällt. Anknüpfen ließe sich hier an Peter Wettmann-Jungbluts Studie zu Baden, der eine stetige Zunahme an Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen verzeichnet und diese auf den Umstand zurückführt, dass „die Strafjustiz auf der Suche nach legitimen und approbaten Beweismitteln in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts [...] eine transitorische Phase durchlebte.“⁶⁴ Fest macht er dies am Diskurs zur Folter und deren „(In-)Effizienz als Methode zur Wahrheitsfindung“, der sich anhand des vorliegenden Quellenmaterials, wie noch deutlich wird, auch für Österreich belegen lässt.

Was die übrigen Urteile der Obersten Justizstelle betrifft, so bilden die Todesurteile (von 36 Urteilen wurden 17 vollstreckt, gewertet wurden hier lediglich die letztgenannten) einen gut dreiprozentigen Anteil, während in rund acht Prozent überhaupt „andere Entscheidungen“ getroffen wurden, wie beispielsweise die Delegation eines Falls an eine andere Behörde (Hofkammer, Militärbehörden etc.).

Ohne das Geschlecht der Angeklagten oder die Art des Verbrechens zu berücksichtigen, lassen sich auch hier geografische Unterschiede ausmachen: Zu nennen ist etwa die höchste Anzahl an Freisprüchen im Vorarlberger Kreis, die möglicherweise als Indiz für ein (österreichbezogenes) Ost-West-Gefälle interpretiert werden könnte.⁶⁵ Dem gegenüber führt al-

62 Vgl. A Velková, Schuld und Strafe. Von Frauen begangene Morde in den böhmischen Ländern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Forum Europäische Geschichte 10, Martin Meidenbauer 2012) 44.

63 Vgl. exemplarisch P Wettmann-Jungblut, Modern Times, modern crimes? Kriminalität und Strafpraxis im badischen Raum 1700–1850, in R Habermas und G Schwerhoff (Hrsg), Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte (Campus Verlag 2009) 148, 158. Entsprechende Ansätze im ausgehenden 18. Jahrhundert lassen auch Härterers Ergebnisse für Kurmainz erkennen: K Härter, Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190.2, Klostermann 2005) 691.

64 Wettmann-Jungblut (Fn 63) 159.

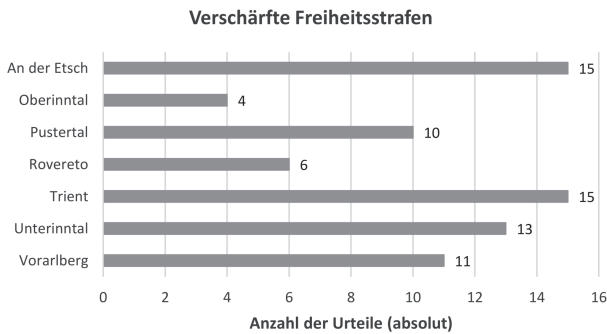
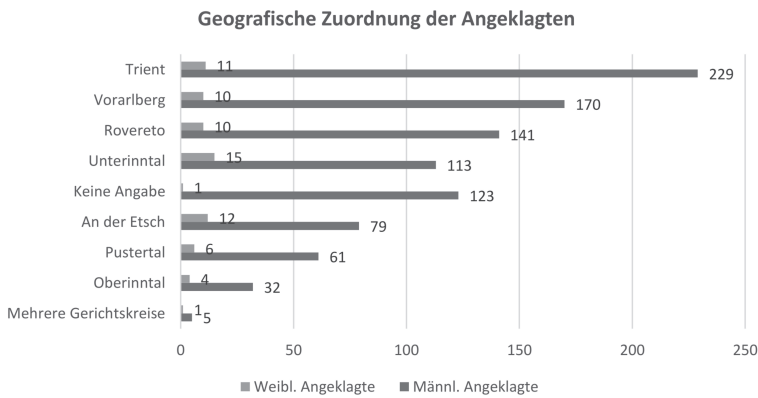
65 Tatsächlich konstatierten Manfred Burgstaller und Franz Csaszar auch in jüngerer Zeit markante regionale Unterschiede in der Judikatur, indem sich der Sprengel des

lerdings die Bilanz der vollstreckten Todesurteile zu einer gewissen Ambivalenz: Wenngleich die höchste Zahl an Hinrichtungen Personen aus dem Unterinntal betraf – was angesichts der Bevölkerungszahlen (siehe obige Tabelle) wie auch der divergierenden Verbrechensraten ebenfalls bemerkenswert scheint – weist Vorarlberg prozentual die mit Abstand höchste Verurteilungsquote auf. Weil Todesurteile überwiegend wegen Mordes (teilweise auch in Kombination mit weiteren Verbrechen) verhängt wurden, wird die Anzahl der Mordfälle, die über den drei Jahrzehnte umfassenden Untersuchungsraum relativ gleichmäßig verteilt sind, mit jener der Todesurteile unter Berücksichtigung der verschiedenen Gerichtskreise gegenübergestellt. Dabei zeigen sich die erhöhten Verurteilungsquoten in den nördlich gelegenen Kreisen, allen voran in Vorarlberg, Unterinntal und Oberinntal, deutlich:

Gerichtskreise	Vollstreckte Todesurteile	Mordfälle	Quote
Unterinntal	6	22	27,27 %
Trient	3	24	12,5 %
Vorarlberg	3	7	42,86 %
An der Etsch	2	19	10,53 %
Rovereto	1	26	3,85 %
Oberinntal	1	6	16,67 %
Pustertal	1	5	20 %

Wie die Analyse außerdem erkennen lässt, wurden im Zentrum des Untersuchungsraums, nämlich im Kreis an der Etsch, die meisten Strafverschärfungen verhängt – wiederum ein Befund, der im Vergleich mit den quantitativ ausgewerteten Informationen zur Herkunft der Angeklagten⁶⁶ erwähnenswert scheint (siehe Grafiken unten).

Oberlandesgerichts Innsbruck im Vergleich zum Osten des Landes durch eine auffallend milde Strafpraxis kennzeichne (M Burgstaller und F Csaszar, Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich (1985) 40 Österreichische Juristenzeitung 43, 46). Diesen Befund aufgreifend, sprechen zwar auch Niedrist und Schennach von einem „signifikanten“ Ost-West-Gefälle, verweisen aber gleichzeitig auf die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung hinsichtlich der Strafarten: F Niedrist und MP Schennach, Zwischen Konfirmation und Korrektur? Zur Strafrechtsjudikatur des Appellationsgerichts Innsbruck und der Obersten Justizstelle im Vormärz, in K Schröder (Hrsg), Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck (Schlern-Schriften 372, Universitätsverlag Wagner 2021) 51, 51.



Diese quantitativ erhobenen Daten vorangestellt, widmet sich der folgende Abschnitt nun der inhaltlichen Analyse der Gutachten.

5. Zur richterlichen Beurteilung

Die Frage der Strafzumessung scheint schon allein vor dem Hintergrund, dass die Hofräte sowohl als Ankläger wie auch als Verteidiger und Richter fungierten, in einem besonderen Spannungsfeld angesiedelt.⁶⁷ Ausgehend vom Quellenmaterial richtet sich das Augenmerk dezidiert auf deren Rolle als Richter. Wie eingangs erwähnt, überliefern die Ratsprotokolle nicht

66 Die Kategorie „mehrere Gerichtskreise“ bezieht sich auf jene Personen, deren Herkunftsort nicht ermittelt werden konnte, denen aber in mehr als einem Kreis begangene Verbrechen zur Last gelegt wurden.

67 Siehe StGB 1803, 1 Teil, § 337.

nur fachliche Einschätzungen, sondern, verflochten in strafbegründenden Argumentationen, auch persönliche Wahrnehmungen und Überzeugungen. So richtet sich der Fokus nun gezielt auf die richterlichen Beurteilungen, indem die Argumentationsweisen in den Gutachten analysiert und darin überlieferte Ansichten von Kriminalität und deren Sanktionierung beleuchtet werden. Dabei gilt es, Einflüsse und eventuelle Korrelationen zwischen subjektiv geprägten Vorstellungen und strafrechtlicher Praxis zu erschließen.

5.1. Sachverhaltsbeurteilung und Strafzumessung

Wenngleich sich die Referenten der Obersten Justizstelle kaum auf die Meinung externer Juristen stützten, folglich nur äußerst selten aus Kommentaren oder sonstiger Fachliteratur zitiert wurde,⁶⁸ spiegelt sich der Einfluss zeitgenössischer Strafrechtslehren doch unverkennbar wider: Das Statuieren eines „abschreckenden Beispiels“⁶⁹ tritt dabei als besonders dominierende Begründung hervor. Als eines von zahlreichen Beispielen dient etwa der Fall Pietro Tamanini:⁷⁰ Nachdem der 23-Jährige wegen Mordes sowohl vom Kriminalgericht Trient (Erstinstanz) als auch vom Tirolisch-Vorarlbergischen Appellationsgericht (Zweitinstanz) zum Tode verurteilt wurde, galt es in höchster Instanz zu entscheiden, ob „auf Begnadigung eingeraten“ werden sollte. Dass sich die Räte der Obersten Justizstelle mehrheitlich dagegen aussprachen, verwundert angesichts der nachfolgenden Zeilen kaum, so ist im Akt zu lesen:

„Auch liege es zu dieser Zeit, wo ähnliche Verbrechen insonderheit in SüdTyrol mit Frequenz vorkommen, sehr daran, nach der Strenge der

68 Vgl auch Monika Niedermayrs Befund, die in Betreff der zivilgerichtlichen Ratsprotokolle der Obersten Justizstelle eine Orientierung an externen Gelehrtenmeinungen ebenfalls nur in seltenen Fällen nachwies; M Niedermayr, Arbeitsmethoden mit den Ratsprotokollen der Obersten Justizstelle, in H Barta et al (Hrsg), 200 Jahre ABGB 1811–2011 (Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung 4, innsbruck university press 2012) 88, 93.

69 Zu straf(rechts)theoretischen Ansätzen siehe auch H Müller, Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert. Von P.J.A. Feuerbach bis Franz v. Liszt (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 9, Lang 1984); R Ludi, Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850 (Frühneuzeit-Forschungen 5, bibliotheca academica Verlag 1999) 294–298.

70 ÖStA, AVA, Justiz, OJSt, TS, Karton 181, Fasc XXII T, Aktenzahl 3024/173 (Sitzung vom 30. Mai 1837).

Gesetze zu verfahren, um ein abschreckendes Beyspiel zu statuiren, und denjenigen, die zu ähnlichen Verbrechen geneigt seyn dürften, die Wahrung [sic!] zu geben, daß den Verbrecher früh oder spät die verdiente Strafe unfehlbar erreicht, [...].“

Hier wie generell wurde augenscheinlich eine harte Bestrafung präferiert, die sich, so die Argumentation, durch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit rechtfertige. Diese sei – noch dazu in der Peripherie – durch (zu) milde Strafen und infolge (zu) schneller Entlassungen in besonderer Weise gefährdet. Überhaupt galt es, jegliches durch Verbrechen verursachte Aufsehen zu vermeiden, indem hohe Strafen eine Abschreckung für andere (potenzielle) Verbrecher:innen bewirken sollten.⁷¹ Gleichzeitig lag das Ziel strafrechtlicher Sanktionierung auch in der Besserung der Verurteilten und deren gesellschaftlicher (Re-)Integration. So war die „Aussicht auf Besserung“ von erheblicher Bedeutung und mitunter ausschlaggebend, ob sich die Wiener Räte für eine Strafmilderung bzw. Begnadigung aussprachen – oder eben nicht.

In Elaborierung der Urteilsvorschläge galt es jedenfalls, erschwerende wie auch tatbestands- und täterbezogene mildernde Umstände abzuwägen.⁷² Freilich wurde auch das Ausmaß eines eventuell entstandenen Schadens berücksichtigt, unabhängig von der Art des angelasteten Verbrechens fielen aber personenbezogene Milderungsgründe, wie jugendliches Alter⁷³ oder vernachlässigte Erziehung, ebenfalls verstärkt ins Gewicht. Außerdem erwies sich die Einschätzung der „Verstandeskraft“ für die Strafbemessung als fundamental, denn daran geknüpft galt es, die Frage der Vorsätzlichkeit wie auch der Zurechnungsfähigkeit zu klären.

71 Sebastian Jenull etwa nennt in seinem Kommentar zum Strafgesetz von 1803 als „wesentlichen“ Zweck der Strafe die „Abhaltung der möglichen Verletzer von Uebertretungen“, spricht sich allerdings gegen eine „unmittelbare Abschreckung durch die Schmerzen des dem Uebelthäter zugefügten Uebels“ aus, weil seiner Ansicht nach das Recht dazu „mangle“: S Jenull, *Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste*, Teil 1 (2. Aufl, Gerold Verlag 1820) 13.

72 Das Gesetz differenziert ausdrücklich zwischen Milderungsumständen, „welche auf die Person des Thäters Beziehung haben“ (StGB 1803, 1 Teil, § 39, lit a bis k) und Milderungsumständen „in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That“ (StGB 1803, 1 Teil, § 40, lit a bis c).

73 Siehe StGB 1803, 1 Teil, § 39: „[...] wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren [...] ist“. Während das Alter der Strafmündigkeit im Josephinischen Strafgesetz noch bei zwölf Jahren lag, wurde es im Strafgesetz von 1803 auf 14 Jahre angehoben.

Nicht zuletzt, und dieser Aspekt ist von besonderer Bedeutung, spielte der Ruf eines/r Angeklagten, ebenso wie das Verhalten während der Untersuchung bzw. im Strafamt eine nicht minder wichtige Rolle. Während die Erhebung des „Lebenswandels“ in erster Linie durch Befragen lokaler „Obrigkeiten“ (Pfarrer, Ortsvorsteher) vorgenommen wurde, beobachtete das Gefängnis- und Gerichtspersonal das Verhalten der Angeklagten aufs Genaueste. Diese individuellen und über das Gesetz hinausgehenden Umstände wurden nicht nur im Zuge der Strafzumessung berücksichtigt, sondern konnten auch Begnadigungsfragen entscheidend beeinflussen.⁷⁴

5.2. Die (vermeintliche) Täterschaft

Die Angeklagten in den Mittelpunkt gerückt, stellt sich die Frage, inwiefern die Quellen ein von den Wiener Räten konstruiertes (stereotypes) Bild von Verbrecher:innen bzw. Kriminellen vermitteln. Dabei ist zunächst eine leichte Neigung zu geschlechterspezifischen Argumentationsmustern erkennbar, die sich nicht selten zugunsten weiblicher Angeklagter auswirkte. So wurde etwa im Fall der aus dem Gerichtskreis Trient stammenden Maria Molinari⁷⁵ im Gutachten vermerkt, dass „Verbrecher aus dem anderen Geschlechte im südlichen Tyrol selten seyen“, was Referent Johann Edler v. Rath⁷⁶ als Milderungsgrund für die Angeklagte ins Treffen führte. Als weiteres Beispiel dient der Fall Veronika Schuller,⁷⁷ die sich wegen Ermordung ihres zweijährigen Sohnes im Jahr 1835 zu verantworten hatte. Hier finden sich im Gutachten gleich mehrere geschlechterspezifische Milderungsgründe, von denen die „reichliche[] Ausstattung mit Schönheit und Fülle körperlicher Reize“ besonders herausragt. Dieser Fall ist allerdings als

74 So war das Zeugnis der Strafhausverwaltung ausschlaggebend dafür, ob sich jemand „zur Begnadigung eignete“. Dem Personal der Strafhäuser kam somit erheblicher Einfluss und wohl auch nicht zu unterschätzende Macht zu.

75 ÖStA, AVA, Justiz, OJSt, TS, Karton 177, Fasc XXII M, Aktenzahl 3145/93 (Sitzung vom 29. Mai 1837). Maria Molinari (geb. Pedrotti) wurde beschuldigt, gemeinsam mit ihrem Bruder (Dominik Pedrotti) ihren Ehemann ermordet zu haben.

76 Siehe Fn 39.

77 ÖStA, AVA, Justiz, OJSt, TS, Karton 180, Fasc XXII S, Aktenzahl 7802/212 (Sitzung vom 17. November 1835); siehe dazu auch F Niedrist, *Es ist, als wenn tausend Messer mein Herz durchschneiden*. Zur vormärzlichen Strafrechtspraxis am Beispiel der (Kinds-)Mörderin Veronika Schuller, in MP Schennach (Hrsg.), *Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven* (Verlag Österreich 2020) 61–87.

Ausnahme zu bezeichnen, denn physische Merkmale wurden in der Regel weder bei weiblichen noch männlichen Angeklagten ins Treffen geführt.

Während sich dies ab der Mitte des 19. Jahrhunderts merklich ändern sollte, indem körperliche Eigenschaften von Straffälligen im Kontext der aufkommenden Kriminalbiologie zunehmende Bedeutung erlangten,⁷⁸ waren bis dahin scheinbar typische Wesens- und Charakterzüge von weit größerer Bedeutung. Im Quellenmaterial äußert sich dies durch Zuschreibungen bestimmter Eigenschaften, wobei die häufige Wiederholung gewisser Formulierungen bzw. Begrifflichkeiten im Zuge der Strafbegründungen ins Auge sticht: Auffallend häufig finden sich als Temperamentsbeschreibungen etwa die Adjektive „hitzig“ und „aufbrauend [sic!]“; während im Zusammenhang mit Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen besonders oft das „hartnäckige oder verstockte Lügner [sic!]“ erwähnt wurde. Dass die Wiener Hofräte vor allem in Betreff der Bevölkerung der südlichen Kreise mit bestimmten Vorstellungen behaftet waren, belegen nicht wenige Beispiele: So vermerkte Referent v. Sommaruga⁷⁹ im Fall des wegen Totschlags angeklagten Giovanni Battistoli, dass es sich „um ein sehr schweres, und überdies um ein Verbrechen handelt, wozu den Südtiroler so leicht sein warmes Blut hinreißt, [...]“⁸⁰

Die Neigung zu physischer Gewalt schien der Wahrnehmung der Juristen zufolge typisch für die südliche Bevölkerung – so sprach sich auch Hofrat di Pauli⁸¹ in Beurteilung eines Strafnachsichtgesuchs, das für den 27-jährigen Lorenzo dai Zovi aus Denno (Gerichtskreis Trient) eingebracht wurde, klar gegen eine Milderung der Strafe aus, u.a. mit der Begründung: „Verwundung, Mord u. Todtschlag sind Verbrechen, zu welchen die Einwohner des italienischen Tirols vorzüglich geneigt sind; die Milde gegen

78 Siehe dazu K Laubenthal, *Historische Entwicklung der Kriminalbiologie*, in E Hilgendorf und J Weitzel (Hrsg), *Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie* (Duncker & Humblot 2007) 147–159; ebenso P Becker, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176, Vandenhoeck & Ruprecht 2002).

79 Siehe Fn 38.

80 ÖStA, AVA, Justiz, OJSt, TS, Karton 171, Fasc XXII B, Aktenzahl 745/26 (Sitzung vom 16. Februar 1830).

81 Siehe Fn 35.

Verbrecher dieser Art kann daher für die öff.[entliche] Sicherheit nur nachtheilig sein, [...].“⁸²

Ein davon wenig abweichendes Bild überliefern die Akten auch in Bezug auf das Verhalten der Angeklagten während der Untersuchung bzw. während der Verhöre. Hier herrschte offenbar die Ansicht, dass die Bevölkerung des südlichen Tirols verstärkt zum Lügen neige. Im Gutachten zum Fall Gasparo Furlan⁸³ ist beispielsweise zu lesen, dass „das besonders bei den italienischen Inquisiten so allgemeine u. gleichsam zur Regel gewordene hartnäckige Lügner, auch gegen die klarsten Beweise, die Anwendung größerer Strenge erfordere.“ Wenig erstaunlich sprach sich der wiederum zuständige Referent di Pauli gegen eine Strafmilderung des wegen Totschlags verurteilten Furlan aus. Ähnlich klingt auch v. Jenulls⁸⁴ Einschätzung im Fall des 28-jährigen Luigi Trenti aus Dró (Gerichtskreis Rovereto), der wegen Raubes und Diebstahls in Untersuchung stand. Hier vermerkte der Referent kurzerhand: „Das Eingeständniß ist in SüdTyrol eine Rarität.“⁸⁵

Damit liegt der Schluss nahe, dass die Urteilstvorschläge der Referenten durchaus auf subjektiv geprägten Argumentationen beruhten. Tatsächlich aber weichen die letztlich getroffenen Entscheidungen, die, wie erwähnt, im Zuge einer Abstimmung im Plenum erfolgten, auch nicht selten davon ab. Diese Diskrepanz zu ergründen, ist auf Basis des vorhandenen Quellenmaterials nur partiell möglich, weil die Protokolle über den konkreten Abstimmungsprozess nur in Einzelfällen Auskunft geben (vornehmlich bei Verhängung der Todesstrafe). Eine allgemeine Aussage hinsichtlich der Frage, ob die höchstgerichtlichen Entscheidungen auf Konsens beruhten bzw. dem Vorschlag des Referenten entsprachen oder ob die Meinung der übrigen Richterschaft überwog, lässt sich daher nicht treffen.

Aufgrund mangelnder Vergleichsstudien muss auch die Frage offenbleiben, ob die Zuschreibung stereotyper Merkmale charakteristisch für den gegenständlichen Untersuchungsraum ist. Allerdings – und hier eröffnet sich ein bemerkenswertes Bild – spiegelt sich auch das Bestreben um eine

82 *Dai Zovi* war wegen Mordes und Verwundung verurteilt worden: ÖStA, AVA, Justiz, OJSt, TS, Karton 181, Fasc XXII Z, Aktenzahl 6686/604 (Sitzung vom 14. Oktober 1817).

83 ÖStA, AVA, Justiz, OJSt, TS, Karton 173, Fasc XXII F, Aktenzahl 3719/330 (Sitzung vom 18. Juni 1821).

84 Siehe Fn 42.

85 Siehe Titel bzw Fn 2.

objektive Beurteilung wider. Ein Beleg dafür ist beispielsweise das Votum v. Raths im Fall der bereits erwähnten Maria Molinari:

„Nach der Ansicht der mehreren Stimmen des treu gehorsamsten Obersten Gerichtshofes walten die mildernden Umstände der Art vor, daß die Verbrecherin der allerhöchsten Gnade sich würdig zeige, woran der Umstand, daß in der jüngsten Zeit mehrere ähnliche Mordthaten aus Südtirol zum Obergerichte eingelangt sind, nichts zu ändern vermag, indem dieß auf die individuelle Beschaffenheit der heutigen Angeklagten keinen Einfluß haben kann.“⁸⁶

Dass im Zuge der Strafbemessung zwischen äußeren Umständen und der individuellen Situation zu unterscheiden war, stand für den Juristen demnach außer Frage. Wie die Quellen überliefern, war man auch um authentische Aussagen der Angeklagten bestrebt, indem die Vorgehensweisen der untersuchenden Gerichte kritisch betrachtet und Suggestivfragen wie andere Formen von (physischer) Druckausübung gerügt wurden. Besonders deutlich zeigt sich dies am Prozess gegen Sebastian Abler:⁸⁷ Während seines Verhörs wurde der Angeklagte, so dokumentieren es die Akten, „wegen hartnäckigem und böartigem Lügen mit 10 Stockstreichen“ bestraft. Darauf folgt die Anmerkung: „der Inquisit habe nach dem fünft. Streiche erklärt, alles bekennen zu wollen, worauf man das Verhör fortgesetzt habe. Ob dem Inquisiten nach dem einmaligen [sic!] Schlusse des Verhörs neuerlich Streiche gegeben worden, oder ob er von den zuvor dictirten Streichen und in allem nur 5 erhalten habe, ist nicht klar.“ Nachdem der Fall der Obersten Justizstelle vorgelegt wurde,⁸⁸ erörterte Referent di Pauli die Angelegenheit und bezog sich auf eben diese Vorgangsweise, Abler zu einem Geständnis zu bewegen. Dessen Beweiskraft stellt der Jurist – wohl nicht unberechtigt – in Frage:

„[...] daß der Inquisit größtentheils nur eingestund, was ihm in den Fragen schon suggerirt war; u. daß man in seinem nach erhaltener Drohungen und Streichen gemachten Geständnißen nirgends neue, vorher nicht bekannte u. nicht suggerirte, mit den Thatbestandserhebungen übereinstimmende Umstände, wie der §. 401. sie fordert, findet. Ich vermag es

86 Siehe Fn 75.

87 ÖStA, AVA, Justiz, OJSt, TS, Karton 170, Fasc XXII A, Aktenzahl 4917/315 (Sitzung vom 21. Augst 1816).

88 Abler wurde wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Religionsstörung untersucht und letztlich zu einer zweieinhalbjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt.

daher nicht, in diesen Akten ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes, folglich beweisendes Eingeständniß zu finden.“

Dass die Folter in Österreich bereits seit 1776 verboten war, wurde an vorheriger Stelle bereits erwähnt. Doch scheint auch ein Blick auf das Strafgesetz von 1803 von Interesse: So durfte ein Geständnis dem oben angesprochenen Paragraphen nach nicht als rechtlicher Beweis gewertet werden, wenn dieses „der Vorschrift zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden [...]“⁸⁹ war. Zunächst scheinbar eindeutig, eröffnen die weiteren Zeilen durchaus Raum zur Interpretation: So galt ein Geständnis sehr wohl als Beweis, wenn...

„... der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ablegt, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellt war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre [...]“

Nach welchen Kriterien diese Einschätzung in der Praxis vorgenommen wurde, lässt sich freilich nur schwer rekonstruieren. So bildet die „Frage der Wahrheitsfindung“⁹⁰ ohnehin ein, wie Friedrich Hartl es treffend formulierte, „ewiges Problem“ und ist letztlich wohl auch im Kontext der (geforderten) Reformierung des Strafgesetzes zu betrachten.⁹¹ Die Kritik der Obersten Justizstelle an Methoden der unteren Instanzen offenbart

89 StGB 1803, 1 Teil, § 401.

90 F Hartl, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in G Máthé und W Ogris (Hrsg), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX-XX Jahrhundert (UNIÓ, Zeitung- und Buchverleger-Handlungs-GmbH 1996) 13, 35.

91 Besondere Schwierigkeiten barg etwa die Auslegung von StGB 1801, 1 Teil, § 412, der die „rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände“ definiert. Die Hofräte der Obersten Justizstelle forderten immer wieder eine entsprechende Novellierung – mit dem Patent vom 6. Juli 1833 wurde schließlich ein erster Schritt gesetzt, während eine Gesamtrevision des Strafgesetzes hingegen noch Jahrzehnte dauern sollte (dazu Hartl (Fn 90) 42). Die Einleitung des erlassenen Patents belegt die angesprochene Problematik auf unmissverständliche Weise: „Bey der Anwendung der in dem § 412, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigen) haben sich Schwierigkeiten ergeben.“, Patent vom 6. Juli 1833, Nr 2622, JGS.

jedenfalls einen gesetzeskonformen Ansatz, was angesichts der Tatsache, dass es sich um reine Aktenverfahren handelte und die Beurteilungen der Hofräte auf Informationen aus „zweiter Hand“ beruhten, jedenfalls zu betonen ist.

6. Schlussbetrachtung

Werden die statistischen Befunde aufgegriffen und der inhaltlichen Analyse gegenübergestellt, entsteht ein facettenreiches Bild: So ist zunächst eine männliche Dominanz unter den Angeklagten angesichts der deutlichen Mehrheit kaum zu bestreiten, was auch der oben zitierten Behauptung v. Raths im Fall Maria Molinari entspricht.⁹² Gleichzeitig machte die Urteilsanalyse deutlich, dass die Oberste Justizstelle in Betreff der weiblichen Angeklagten tendenziell mildere Strafen aussprach, was etwa an den zusätzlichen Strafverschärfungen festzumachen ist, die mehrheitlich über männliche Inquisiten verhängt wurden. Damit scheint sich die Tendenz einer geschlechterabhängigen (Ungleich-)Behandlung abzuzeichnen, wobei aber nicht auszuschließen ist, dass die Haftzeit der männlichen Verurteilten auch aus anderen Gründen, beispielsweise aus ökonomischen, kürzer gehalten und gewissermaßen als Alternative eine Strafverschärfung verfügt wurde, damit familiäre Versorgungspflichten möglichst rasch wieder aufgenommen werden konnten.⁹³

Auch scheint mit Blick auf die Verbrechenstatistiken die in Wien vorherrschende Wahrnehmung vom „kriminellen Süden“ zunächst noch nachvollziehbar. Allerdings relativiert sich der Befund gemessen an der absoluten Bevölkerungszahl, indem Trient mit knapp 185.000 Personen auch die höchste Zahl an Einwohner:innen aufweist.⁹⁴ Darüber hinaus zeigte die Bilanz der vollstreckten Todesurteile deutlich erhöhte Quoten im Norden des Untersuchungsraums, und zwar sowohl in Vorarlberg, als auch im Ober-

92 Siehe Fn 75.

93 So macht auch Gerhard Ammerer – allerdings unter Berücksichtigung des Verbrechens der Fornikation – wirtschaftspolitische Motive aus, „die über den direkten Staatsnutzen durch Arbeitseinsatz oder Geldzahlungen hinausreichten“. Die im Vergleich zu weiblichen Verurteilten häufiger nachweisbaren Strafreduktionen für Männer begründet er u. a. im Bestreben, diese möglichst kurz von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu entziehen. G Ammerer, *Das Delikt der Fornikation und dessen Bestrafung. Das Habsburgerreich und Salzburg in der Frühen Neuzeit* (2019) 1 Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 180, 199.

94 Siehe Tabelle oben bzw Fn 53.

und Unterinntal. Auch finden sich im zentral gelegenen Gerichtskreis an der Etsch die häufigsten Strafverschärfungen, was ebenfalls gegen eine Nord-Süd-ausgerichtete bzw. an die Herkunft der Angeklagten geknüpfte Strafpraxis spricht. Ein bemerkenswerter Befund, denn trotz subjektiver, in Betreff der südlichen Bevölkerung mitunter auch negativ konnotierter Färbungen in den Gutachten, nutzten die Hofräte den gesetzlichen Ermessensspielraum – auch im Bemühen um Objektivität – nicht selten zu Gunsten der Angeklagten.

In zusammenfassender Betrachtung lässt sich also festhalten: Einerseits spiegeln die richterlichen Argumentationen zeitgenössische straftheoretische Ansätze unverkennbar wider, die sich, verknüpft mit persönlichen Wahrnehmungen und Ansichten, auch auf die Gewichtung von mildernden und erschwerenden Umständen auswirkten und so ein, wie Loredana Garlati es formulierte, „*vis à vis* von gesetzlichen Beweisregeln und innerer Überzeugungsbildung“⁹⁵ ergaben. Gleichzeitig belegen die Quellen auch das Bestreben der Räte um authentische Aussagen und eine differenzierte Beurteilung. Eine Gegenüberstellung dieser Gemengelage mit den letztlich gefassten Entscheidungen lässt insgesamt eine Divergenz erkennen, die, mehrheitlich begünstigend, für eine beachtenswert milde Strafpraxis der Obersten Justizstelle spricht.

95 L Garlati, Das Gericht als Interpret der Gerechtigkeit. Die Anwendung des Strafbuch von 1803 im Königreich Lombardo-Venetien, in E Dezza und L Garlati (Hrsg), Beiträge zur Geschichte der habsburgischen Strafgesetzgebung in Italien (Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen – Kleine Schriften 24, LIT Verlag 2010) 89, 99.